

Handlungsvollmacht, § 54 HGB

jede von einem KM im Rahmen seines Handelsgewerbes tatsächlich erteilte Vollmacht, die nicht Prokura ist

I. Die Erteilung der Handlungsvollmacht

keine eintragungsfähige Tatsache

- durch jeden KM oder dessen Vertreter (auch Prokurist)
- an natürliche Personen, die nicht zugleich Organ sind
- wie bei „normaler“ Vollmacht nach § 167, 171 BGB, d.h. auch stillschweigend, durch Duldung oder Rechtsschein
- Umdeutung gem. § 140 BGB aus fehlerhafter Prokura möglich

II. Umfang der Vertretungsmacht

gesetzlich geregelter Mindestinhalt:

- alle (nur) branchenüblichen Geschäfte, § 54 HGB
- im übrigen abhängig von der Art der Ausgestaltung
- Dagegen nicht (Negativabgrenzung): § 54 II
Grundstücksveräußerung/belastung, Wechselzeichnung, Darlehensaufnahme, Prozessführung
- weitergehende Beschränkung der Vertretungsmacht, § 54 III HGB
grds.: nur Wirkung im Innenverhältnis
Ausn: Dritter hatte Kenntnis, leicht fahrlässige Unkenntnis von der Beschränkung
KM hat abweichenden Vollmachtsumfang/Bösgläubigkeit des Dritten zu beweisen
- General-HV (alle RG, die der gesamte Betrieb eines derartigen HG gewöhnlich mit sich bringt)
- Art-HV (nur für bestimmte Arten von Geschäften)
- Spezial-HV (nur für einzelne konkrete Geschäfte)

III. Erlöschen

es gelten keine handelsrechtlichen Besonderheiten, sondern die allg. Vorschriften der §§ 168 ff. BGB